

RUNNING CREW KRAICHGAU e.V.



Datenschutzordnung

des Vereins Running Crew Kraichgau e.V.

Beschlossen durch den Vorstand am: _____

Diese Datenschutzordnung beruht auf § 7 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Inhalt

- § 1 Präambel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Verantwortlichkeit und Datenschutzorganisation
- § 5 Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 6 Verarbeitung von Mitgliederdaten
- § 7 Verarbeitung von Daten weiterer Personen
- § 8 Datenübermittlung und Auftragsverarbeitung
- § 9 Website und digitale Dienste
- § 10 E-Mail, Newsletter und Messenger
- § 11 Foto-, Video- und Tonaufnahmen
- § 12 Social Media und Sportplattformen
- § 13 Datensicherheit (technische und organisatorische Maßnahmen)
- § 14 Aufbewahrung und Löschung
- § 15 Rechte der betroffenen Personen
- § 16 Datenschutzverletzungen
- § 17 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Präambel

Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten von Mitgliedern, Funktionsträgern, Trainern, Helfern und sonstigen Personen, die mit dem Verein in Kontakt stehen. Der Verein bekennt sich zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller betroffenen Personen. Diese Datenschutzordnung konkretisiert die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Vereinsbetrieb.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für alle Bereiche und Abteilungen des Vereins.
- (2) Sie gilt unabhängig davon, ob personenbezogene Daten digital (z. B. in Vereinssoftware oder Cloud-Diensten) oder in Papierform (z. B. Listen, Formulare) verarbeitet werden.
- (3) Sie ist für alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Helfer und sonstigen für den Verein tätigen Personen (Funktionsträger) verbindlich. Funktionsträger werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Textform auf die Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Sie erhalten nur Zugriff auf die Daten, die sie für ihre jeweilige Aufgabe benötigen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 4 DSGVO, insbesondere:

- Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (z. B. Name, Kontaktdaten, Wettkampfergebnisse, Bildaufnahmen).
- Verarbeitung: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z. B. Erheben, Speichern, Ändern, Übermitteln, Veröffentlichen oder Löschen).
- Verantwortlicher: die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet; im Sinne dieser Ordnung der Verein.

§ 4 Verantwortlichkeit und Datenschutzorganisation

- (1) Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Verein Running Crew Kraichgau e.V. mit Sitz in Ubstadt-Weiher, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10 der Satzung). Kontakt: _____.
- (2) Datenschutzkoordinator ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Schriftführer. Er ist zentraler Ansprechpartner für Datenschutzfragen, berät den Vorstand und die Funktionsträger und wirkt auf die Einhaltung dieser Ordnung hin. Die Verantwortung des Vorstands bleibt unberührt.
- (3) Ein Datenschutzbeauftragter wird bestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 37 DSGVO oder § 38 BDSG erfüllt sind (§ 7 Abs. 3 der Satzung). Wegen

möglicher Interessenkonflikte sollen Mitglieder des Vorstands nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

§ 5 Grundsätze der Datenverarbeitung

Jede Datenverarbeitung im Verein beruht auf den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz: Jede Verarbeitung benötigt eine Rechtsgrundlage und ist für die Betroffenen nachvollziehbar.
- Zweckbindung: Daten werden nur für festgelegte, eindeutige Zwecke des Vereins erhoben.
- Datenminimierung: Die Verarbeitung beschränkt sich auf das notwendige Maß.
- Richtigkeit: Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein.
- Speicherbegrenzung: Daten werden gelöscht, sobald der Verarbeitungszweck entfällt und keine Aufbewahrungspflichten bestehen.
- Integrität und Vertraulichkeit: Daten werden durch geeignete Maßnahmen geschützt (§ 13).
- Rechenschaftspflicht: Der Verein kann die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen.

§ 6 Verarbeitung von Mitgliederdaten

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag erhebt der Verein auf Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) folgende Stammdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum (für Beitragsstufe und Stimmrecht), Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie für den Beitragseinzug nach der Beitragsordnung die Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN). Bei Minderjährigen werden zusätzlich Name und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter erhoben.
- (2) Zusätzlich verarbeitet der Verein das Eintritts- und Austrittsdatum, die Abteilungszugehörigkeit, Vereinsfunktionen, Ehrungen nach der Ehrenordnung sowie gegebenenfalls Wettkampflizenzen und Startpassnummern.
- (3) Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich.
- (4) Auf freiwilliger Basis kann ein Mitglied einen Notfallkontakt angeben. Grundlage ist seine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.
- (5) Mit dem Aufnahmeantrag erhalten neue Mitglieder die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO.

§ 7 Verarbeitung von Daten weiterer Personen

- (1) Trainer, Übungsleiter und Helfer: Zur Organisation des Trainingsbetriebs und zur Abrechnung von Aufwandsentschädigungen (§ 2 Abs. 8 der Satzung) werden

Qualifikationsnachweise, steuerlich erforderliche Angaben, Bankverbindungen und vertragliche Vereinbarungen verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO).

- (2) Interessenten und Gastläufer: Daten von Personen, die an Schnuppertrainings oder Kursen teilnehmen, werden zur Durchführung der Teilnahme und zur Absicherung im Haftungsfall verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO). Kommt keine Mitgliedschaft zustande, werden die Daten spätestens drei Monate nach der letzten Teilnahme gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. für Belege über Kursgebühren) entgegenstehen.

§ 8 Datenübermittlung und Auftragsverarbeitung

- (1) Soweit der Verein Mitglied übergeordneter Sport- und Fachverbände ist (z. B. Badischer Leichtathletik-Verband, Badischer Sportbund Nord), übermittelt er personenbezogene Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Startpassnummer) an diese Verbände, soweit dies für Startberechtigungen, Lizenzen, Bestandsmeldungen oder den Sportversicherungsschutz erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO).
- (2) An Finanzbehörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen werden Daten nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), an Versicherungen nur, soweit dies zur Abwicklung eines Versicherungsfalls erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b oder f DSGVO).
- (3) Eine Übermittlung an Sponsoren oder eine werbliche Nutzung von Mitgliederdaten erfolgt nur mit ausdrücklicher, gesonderter Einwilligung der Betroffenen.
- (4) Setzt der Verein Dienstleister ein, die in seinem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten (z. B. Vereinsverwaltungssoftware, Cloud-Speicher, Newsletter-Dienst, Webhosting), schließt er mit ihnen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

§ 9 Website und digitale Dienste

- (1) Soweit der Verein eine Website betreibt, werden die Erhebung von Logfiles, der Einsatz von Cookies und Analysewerkzeugen, Kontaktformulare sowie die Einbindung von Inhalten Dritter in einer gesonderten Datenschutzerklärung auf der Website beschrieben.
- (2) Online-Formulare (z. B. Aufnahmeantrag, Kursanmeldung) werden ausschließlich über eine verschlüsselte Verbindung (HTTPS) nach dem Stand der Technik übertragen.

§ 10 E-Mail, Newsletter und Messenger

- (1) Vereinsmitteilungen per E-Mail, insbesondere Einladungen zur Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 4 der Satzung), erfolgen auf Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses. Bei E-Mails an mehrere Mitglieder ist das Blindkopie-Feld (BCC) oder ein Verteilersystem zu verwenden, damit die E-Mail-Adressen nicht offengelegt werden.
- (2) Ein darüber hinausgehender Newsletter wird nur mit Einwilligung im Double-Opt-in-Verfahren versandt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Eine Abmeldung ist jederzeit möglich.

- (3) Die Teilnahme an Messenger-Gruppen (z. B. WhatsApp-Gruppen für Lauftreff-Absprachen) ist freiwillig. Wichtige Vereinsinformationen werden zusätzlich auf anderem Weg bereitgestellt. Mitgliederlisten, Bankdaten und sonstige vertrauliche Vereinsunterlagen dürfen über Messenger-Dienste nicht ausgetauscht werden.

§ 11 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

- (1) Aufnahmen aus dem Vereins- und Wettkampfbetrieb werden unter Beachtung der DSGVO und des Kunsturhebergesetzes (§§ 22, 23 KUG) veröffentlicht.
- (2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseberichte, Vereinschronik, Website, Social-Media-Kanäle) dürfen Ergebnislisten (Name, Altersklasse, Platzierung, Zeit), Wettkampffotos und Gruppenaufnahmen, bei denen das Vereinsgeschehen im Vordergrund steht, auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) veröffentlicht werden. Betroffene können dem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- (3) Für gezielte Einzelfotos, Porträts und Aufnahmen, bei denen Minderjährige im Mittelpunkt stehen, wird vorab eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich die des Minderjährigen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) Ehrungen nach der Ehrenordnung (Name, Art der Ehrung, Foto der Übergabe) dürfen im Rahmen von Absatz 2 bekannt gegeben werden.

§ 12 Social Media und Sportplattformen

Der Verein nutzt Social-Media-Kanäle (z. B. Instagram, Facebook, TikTok, YouTube) und die Sportplattform Strava zur Außendarstellung und Vernetzung. Da diese Anbieter Daten auch in Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten, veröffentlicht der Verein dort personenbezogene Daten und persönliche sportliche Leistungen nur zurückhaltend und im Rahmen von § 11. Soweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Plattformbetreiber besteht (Art. 26 DSGVO), wird dies in der Datenschutzerklärung dargestellt. Die Teilnahme an vereinsbezogenen Gruppen auf Strava ist freiwillig; die Sichtbarkeit der eigenen Aktivitäten steuert jedes Mitglied eigenverantwortlich über seine Privatsphäre-Einstellungen.

§ 13 Datensicherheit (technische und organisatorische Maßnahmen)

Zum Schutz personenbezogener Daten trifft der Verein angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, insbesondere:

- Zugriffsschutz und IT-Sicherheit: starke Passwörter, Zwei-Faktor-Authentifizierung bei Cloud-Diensten und der Vereinssoftware, aktueller Virenschutz sowie regelmäßige Software-Updates; Zugriffsrechte werden nur im erforderlichen Umfang vergeben (§ 2 Abs. 3).
- Nutzung privater Geräte: Soweit Funktionsträger private Endgeräte für Vereinszwecke nutzen, sind diese durch Verschlüsselung und Zugriffssperren abzusichern.

Vereinsdaten dürfen nicht unverschlüsselt auf privaten Datenträgern gespeichert werden.

- Verfügbarkeit: regelmäßige, verschlüsselte Sicherungskopien der Mitglieder- und Finanzdaten. Unterlagen in Papierform werden in abschließbaren Schränken aufbewahrt.

§ 14 Aufbewahrung und Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald der Verarbeitungszweck entfallen ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unterlagen in Papierform werden datenschutzgerecht vernichtet (z. B. mit einem Aktenvernichter).
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verarbeitung der Stamm- und Kontaktdaten auf die Abwicklung der Mitgliedschaft beschränkt. Die Daten werden spätestens zwei Jahre nach Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem die Mitgliedschaft endete, soweit keine offenen Forderungen oder Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Name, Eintritts- und Austrittsdatum, Vereinsfunktionen und Ehrungen für die Vereinschronik und für die Anrechnung früherer Mitgliedschaftszeiten (§ 3 Abs. 2 der Ehrenordnung) dauerhaft aufbewahrt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), sofern die betroffene Person nicht widerspricht.
- (4) Buchungsbelege, Bücher und sonstige steuerlich relevante Unterlagen (z. B. Nachweise über den Beitragseinzug) werden für die Dauer der Fristen nach § 147 AO aufbewahrt.

§ 15 Rechte der betroffenen Personen

Jeder betroffenen Person stehen die Rechte nach der DSGVO zu, insbesondere:

- das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit (Art. 18 und 20 DSGVO),
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und auf jederzeitigen Widerruf erteilter Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), z. B. beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Anfragen sind an den Vorstand oder an den Datenschutzkoordinator zu richten.

§ 16 Datenschutzverletzungen

- (1) Bei Verdacht oder Eintritt einer Datenschutzverletzung (z. B. Verlust eines Laptops mit Mitgliederdaten, Fehlversand einer Mitgliederliste per E-Mail) sind unverzüglich der Vorstand und der Datenschutzkoordinator zu informieren.

- (2) Der Vorstand prüft unverzüglich das Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Die Verletzung wird innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet, es sei denn, sie führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko (Art. 33 DSGVO). Bei einem voraussichtlich hohen Risiko werden zudem die betroffenen Personen unverzüglich benachrichtigt (Art. 34 DSGVO).
- (3) Jede Datenschutzverletzung wird mit ihren Auswirkungen und den ergriffenen Maßnahmen dokumentiert (Art. 33 Abs. 5 DSGVO).

§ 17 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO. Darin werden die Verarbeitungen des Vereins mit Zwecken, Datenkategorien, Empfängern und Löschfristen dokumentiert. Der Datenschutzkoordinator hält das Verzeichnis aktuell.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder (§ 17 Abs. 3 der Satzung) in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ubstadt-Weiher, den _____

1. Vorsitzende/r
Running Crew Kraichgau e.V.

2. Vorsitzende/r
Running Crew Kraichgau e.V.